

GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Antonio MISSIROLI
Direktor
Institut der Europäischen Union für
Sicherheitsstudien (EUISS)
100 avenue de Suffren
F-75015 Paris
FRANKREICH

Brüssel, 21. Januar 2015
GB/SS/sn/D(2015)0107 C 2014-0752
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Bewerbungen um einen Praktikumsplatz beim EUISS (Fall 2014-0752)

Sehr geehrter Herr Missirolì,

am 22. Juli 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) Ihres Instituts zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) im Zusammenhang mit der Verwaltung von Bewerbungen um einen Praktikumsplatz beim EUISS. Der Meldung beigelegt waren der Beschluss des Direktors des EUISS über die Vorschriften für Praktikantenprogramme beim EUISS („Vorschriften für Praktikantenprogramme beim EUISS“), eine Bildschirmaufnahme des Online-Bewerbungsformulars und die Datenschutzerklärung für Praktikantenprogramme beim EUISS („Datenschutzerklärung“).

Der Datenschutzaspekt bei der Auswahl und Einstellung von Bediensteten, einschließlich Praktikanten, ist Thema der Leitlinien, die der EDSB zu den Verfahren der Organe und Agenturen der Europäischen Union bei der Einstellung von Personal herausgegeben hat¹. Wir haben beim EDSB eingereichten Unterlagen und zusätzlichen Informationen zu der oben genannten Meldung vor dem Hintergrund der EDSB-Leitlinien für die Einstellung von Personal geprüft. Die vorliegende Stellungnahme wird daher nur auf die Aspekte eingehen, die mit den Grundsätzen der Verordnung und mit den Leitlinien offenbar nicht in Einklang stehen und wird sich in ihrer rechtlichen Analyse auf diese Vorgehensweisen beschränken. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, von dem er sich bei seiner Arbeit leiten lässt, weist der

¹ Die Leitlinien können auf der Website des EDSB (www.edps.europa.eu) in der Rubrik Aufsicht/Thematische Leitlinien abgerufen werden.

EDSB jedoch darauf hin, dass das EUISS *alle* in den Leitlinien formulierten Empfehlungen auf die hier zu prüfenden Verarbeitungen anzuwenden hat.

Das Verfahren wurde am 22. Juli 2014 gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung zur Vorabkontrolle gemeldet. Zusätzliche Informationen wurden beim DSB des EUISS am 30. Juli 2014 angefordert und gingen am 8. und 9. September 2014 ein.

Rechtliche Prüfung

Vorabkontrolle:

Das EUISS hat die hier zu prüfende Verarbeitung zur Vorabkontrolle gemeldet.

Die Vorschriften für das Praktikantenprogramm beim EUISS wurden im Juli 2014 unterzeichnet und traten am 16. Juli 2014 in Kraft. Den vom DSB des EUISS vorgelegten zusätzlichen Informationen ist zu entnehmen, dass es sich bei der eingereichten Meldung um eine echte Vorabkontrollmeldung handelt, da diese Vorschriften zum ersten Mal angewandt werden sollen.

Der EDSB weist darauf hin, dass zwar die Vorschriften für das Praktikantenprogramm beim EUISS im Juli 2014 angenommen wurden, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Praktika jedoch nichts Neues ist.

Die der Meldung beigefügte Bildschirmaufnahme des Online-Bewerbungsformulars stammt aus dem Praktikumszeitraum September 2014, für den die Bewerber im Mai 2014 ausgewählt wurden. Für Praktika in der ersten Jahreshälfte 2015 (Praktikumszeitraum Januar 2015) beginnt im Herbst 2014 ein neuer Bewerbungszeitraum. Der EDSB hält fest, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 2014/75/GASP des Rates Forscher und Praktikanten *ad hoc* und kurzfristig eingestellt werden können. Er betont ferner, dass Titel I und IV des Statuts der Beamten des Europäischen Instituts für Sicherheitsstudien auch für die eingestellten Praktikanten gelten. Vor der Annahme der Vorschriften über das Praktikantenprogramm beim EUISS hätten Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 2014/75/GASP des Rates und das Statut als Rechtsgrundlage für Praktika beim EUISS herangezogen werden können.

Die Meldung betrifft daher eine Verarbeitung, die bereits aufgenommen wurde, weshalb es sich um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt. Folglich gilt die Zweimonatsfrist, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat, hier nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

Die Vorschriften für das Praktikantenprogramm beim EUISS enthalten in Artikel 10 eine Datenschutzbestimmung. Diese Bestimmung wird auch in Punkt 7 (Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person) der Meldung erwähnt. Sie ist ferner auf der Ankündigungsseite für Praktika sowie im Online-Bewerbungsformular für den Praktikumszeitraum Januar 2015 zu finden. Die Datenschutzbestimmung besagt, dass der Bewerber mit der Einreichung einer Bewerbung seine Einwilligung zur Verarbeitung der im Bewerbungsformular und den Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung gibt.

Nach Auffassung des EDSB ist im vorliegenden Fall Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung die geeignete Grundlage für die Rechtmäßigkeit, denn die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird. Diese Rechtsgrundlage sollte in Punkt 11 der Meldung sowie in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

Artikel 5 Buchstabe d ist nach Auffassung des EDSB im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen. Die Einwilligung muss „ohne Zwang gegeben“ werden. In einem Beschäftigungsverhältnis mag die betroffene Person möglicherweise befürchten, anders behandelt zu werden, wenn sie in die Datenverarbeitung nicht einwilligt. Somit wird die Einwilligung nicht ohne Zwang gegeben.

Im Zusammenhang mit Auswahlverfahren kann die Einwilligung dazu benutzt werden, das Verbot der Verarbeitung bestimmter besonderer Datenkategorien aufzuheben, wenn die betroffene Person Angaben macht, von denen sie weiß, dass sie sie nicht machen muss. Deshalb sollte die betroffene Person auch darüber unterrichtet werden, ob die Beantwortung von Fragen obligatorisch oder freiwillig ist (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d). Die Einwilligung in die Verarbeitung sensibler Daten muss darüber hinaus „ausdrücklich“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a gegeben werden².

Recht auf Information:

Gestützt auf Artikel 11 und 12 der Verordnung sollte das EUISS allen Bewerbern die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geben, damit gegenüber den betroffenen Personen eine faire und transparente Verarbeitung gewährleistet ist.

Datenaufbewahrung:

Nach Abschluss des Praktikantenprogramms bewahrt das EUISS einige wenige Daten (Nachname, Vorname) mit einem Bericht über die Tätigkeit des Praktikanten zu Archivierungs- und Nachweiszwecken (z. B. für Empfehlungsschreiben) auf. Dem EDSB wurde ferner mitgeteilt, dass diese wenigen Daten 20 Jahre aufbewahrt werden.

Außerdem wurde der EDSB darüber informiert, dass Daten von Bewerbern, die einen Praktikumsplatz abgelehnt haben, genauso aufbewahrt werden wie Daten nicht erfolgreicher Bewerber, also zwei Jahre nach dem Tag des Abschlusses des Auswahlverfahrens.

Diese zusätzlichen Informationen zu diesen Aufbewahrungsfristen sind noch in die Meldung und die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Fristen für die Sperrung/Löschung auf begründeten, legitimen Antrag der betroffenen Person:

Der EDSB begrüßt, dass dann, wenn eine betroffene Person die sachliche Richtigkeit ihrer Daten anzweifelt, die Daten sofort für einen für die Überprüfung der Richtigkeit erforderlichen Zeitraum gesperrt werden. Beantragt die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten, weil die Verarbeitung als unrechtmäßig betrachtet wird, oder müssen die Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden, trifft das EUISS eine Entscheidung über die Sperrung bzw. Nicht-Sperrung der Daten so rasch wie möglich, spätestens jedoch nach 15 Arbeitstagen. Dem EDSB wurde ferner mitgeteilt, dass diese Fristen auch für Anträge auf Löschung von Daten gelten.

Die zusätzlichen Informationen über die Fristen für Anträge auf Löschung von Daten sollten noch in die Meldung und die Datenschutzerklärung aufgenommen werden. Die Entscheidungen über die Sperrung/Löschung bzw. Nicht-Sperrung/Nicht-Löschung von Daten sind angemessen zu begründen.

² Zum Thema Einwilligung siehe die Stellungnahme 8/2001 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten.

Schlussfolgerungen

In Anbetracht der Meldung und der ihr beigefügten Unterlagen sowie der weiteren Informationen, die das EUISS vorgelegt hat, besteht für den EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der EDSB erwartet vom EUISS die Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall ab.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

(unterzeichnet)

Kopie: Herrn Nikos CHATZIMICHALAKIS, Datenschutzbeauftragter - EUISS
Herrn Philip WORRE, Dokumentations- und Forschungsbeauftragter - EUISS